



Satzung

26. Februar 2010

Satzung des Tennisclub Blau-Gold Kommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Gold Kommern e.V."
- (2) Der am 4.11.1966 gegründete Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter VR 323 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Mechernich-Kommern.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Förderung weiterer Sportarten ist ohne Satzungsänderung zugelassen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat alljährlich, frühestens einen Monat, spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Clubvorsitzenden den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Clubvorsitzenden schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Clubvorsitzenden eingegangen sein.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält den Termin, den Versammlungsort, und die Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu erläutern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Absendetag der Einladung und der Tag der Versammlung sind Teil der Einladungsfrist. Beschlüsse können nur zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen gefasst werden. Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" haben keine Rechtswirkung.
- (5) Eine Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen der Absätze 3 und 4 vorstehend ist auch einzuberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliche Anträge von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (6) Anträge von Mitgliedern auf Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen die Beratungsgegenstände bezeichnen und die notwendigen Erläuterungen enthalten. In dieser Mitgliederversammlung kann nur über die in den Anträgen enthaltenen Beratungsgegenstände Beschluss gefasst werden.

- (7) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen nach Absatz 5 und 6 vorstehend sind spätestens 21 Tage nach dem Beschluss des Vorstands bzw. 21 Tage nach Übergabe der Anträge an den Clubvorsitzenden abzusenden. Der Tag des Beschlusses bzw. der Übergabe der Anträge und der Absendetag der Einladung sind Teile dieser Frist.
- (8) Kommt der Clubvorsitzende der Verpflichtung zur Einladung einer Mitgliederversammlung in der gesetzten Frist nicht nach, ist der Ältestenrat auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Antragstellers verpflichtet, zur Mitgliederversammlung nach Absatz 7 vorstehend einzuladen. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Antrags an den Vorsitzenden des Ältestenrats. Der Ältestenrat kann vor der Einladung den Clubvorsitzenden oder den Vorstand hören.
- (9) Ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag hat Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
Bei der Abstimmung mit Stimmzetteln hat die Versammlung vorher drei Stimmzähler zu bestimmen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Clubvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und die dazu gefassten Beschlüsse enthalten. In der Niederschrift muss festgestellt werden, ob zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen war. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste anzufügen. Sie ist Teil der Niederschrift.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder :
 - a) nach Zustellung der Entwürfe mit der Einladung über die Satzung und die Satzungsänderungen,
 - b) in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit:
 - a) den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes und zwar in folgender Reihenfolge:
 1. den Clubvorsitzenden
 2. den ersten stellvertretenden Clubvorsitzenden
 3. den Kassenwart und gleichzeitig zweiten stellvertretenden Clubvorsitzenden
 4. den Schriftführer
 5. den Sportwart
 - b) den Ältestenrat
 - c) die Kassenprüfer u. deren Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt den vom Clubjugendtag gewählten Jugendwart.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - b) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Abgaben
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) den Haushaltsplan
 - e) die Berufung von Fachausschüssen
 - f) die Empfehlungen des Ältestenrates
 - g) die Vorschläge des Ältestenrates oder des Vorstands über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- h) die Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - i) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Organe des Vereins
 - j) den Abschluss von Verträgen, die Kosten von mehr als 3000.- € jährlich bedingen,
 - k) die Pflege weiterer Sportarten.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
- a) den Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) den Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenrechnung und der Vermögenslage.

§ 7 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat ihre eigene Satzung, die Clubjugendordnung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Clubvorsitzende vertritt den Verein alleine, die Stellvertreter vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis richtet sich die Vertretungsbefugnis des Clubvorsitzenden und seiner Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Beschlüssen des Vorstands.
- (2) Die Befugnisse des Clubvorsitzenden werden bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, wahrgenommen. Bei kurzfristiger Verhinderung ist mündliche Mitteilung, bei mehr als 14-tägiger Verhinderung schriftliche Mitteilung unter Angabe der Dauer der Verhinderung für den Befugnisübergang erforderlich.
- (3) Überschreiten der Clubvorsitzende oder seine Stellvertreter vorsätzlich oder fahrlässig die in Abs. 1 vorstehend bezeichneten Befugnisse, so haften sie dem Verein für den daraus entstehenden Schaden.
- (4) Der Clubvorsitzende hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat er zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Er leitet mit Stimmrecht die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands.
- (5) Der Clubvorsitzende ist, sofern allgemeine Regeln nicht getroffen sind und Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern, berechtigt, solche Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann von ihm über Beträge bis zu 1000.- € verfügt werden, sofern die Mittel im Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen. Für ein einheitliches Rechtsgeschäft kann nur einmal von ihm über diesen Betrag verfügt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Clubvorsitzenden
 - b) dessen 1. Stellvertreter
 - c) dem Kassierer und gleichzeitig 2. Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
- (2) 1. Der Vorstand muss zwingend aus 4 Personen bestehen:
 - a) dem Clubvorsitzenden
 - b) dessen 1. Stellvertreter
 - c) dem Kassierer und gleichzeitig 2. Stellvertreter
 - d) dem (r) Jugendwart(in)
2. Scheidet während einer Wahlperiode der Sportwart und/oder der Schriftführer aus, so kann der Vorstand deren Aufgaben für den Rest der Wahlperiode wahrnehmen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die dem Vereinszweck zu dienen bestimmt sind. Er kann für alle Bereiche verbindliche Regelungen erlassen, soweit sie der Mitgliederversammlung nicht vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Für das Verfahren und die Tätigkeit der Fachausschüsse kann er verbindliche allgemeine Weisungen erteilen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, zu denen bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands vom Clubvorsitzenden einzuladen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubvorsitzenden.
- (5) Entspricht der Clubvorsitzende dem von einem Vorstandsmitglied gestellten Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, so ist der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds vom Ältestenrat einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Einladung an alle Mitglieder ergangen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Im Falle des § 10 Abs. 6 gilt der Vorsitzende des Ältestenrats als Clubvorsitzender.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, die Empfehlungen des Ältestenrats zu beraten.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung dieser Niederschrift ist Aufgabe des Schriftführers. Er ist gleichzeitig Schriftführer nach § 5 Abs. 11 dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Das jeweils lebensälteste Mitglied führt den Vorsitz.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Ausfall oder Untätigkeit satzungsgemäßer Vereinsorgane tätig zu werden, um die Funktionsfähigkeit und den Fortbestand des Vereins zu gewährleisten, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu übermitteln und der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu unterbreiten.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt insbesondere
 - a) die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 bestimmten Frist,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung im Falle der gleichzeitigen Verhinderung bzw. der gleichzeitigen Amtsniederlegung des Clubvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 8,
 - d) die Einberufung des Vorstands nach § 9 Abs. 4,
 - e) die Verfolgung von Ansprüchen gegen die in § 4 Abs. 2 u. 4 genannten Organe des Vereins.
- (4) Anträge an den Ältestenrat nimmt dessen Vorsitzender entgegen.
- (5) Einladungen nach Absatz 3 vorstehend werden vom Vorsitzenden des Ältestenrats unterzeichnet.
- (6) Die vom Ältestenrat einberufene Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende des Ältestenrats.
- (7) Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Ältestenrat wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass seine Amtszeit am 1. Juni eines Kalenderjahres beginnt und nach Ablauf von drei Kalenderjahren am 31. Mai endet.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, zwei Kassenprüfer und je einen Stellvertreter. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht Organeigenschaft nach § 4 Abs. 2. u. 3 dieser Satzung besitzen.
- (3) Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Buchhaltung des Vereins, die Kassenrechnung und die Vermögenslage zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Mitglieder

- (1) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Inaktive Mitglieder,
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr,
 - d) Zweitmitglieder,
 - e) Auszubildende und Studenten,
 - f) Beitragsfreie Mitglieder,
 - g) Ehrenmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an sind antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und der politischen und religiösen Überzeugung erworben werden, und zwar auf einen förmlichen schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Jedem neu eingetretenen Mitglied ist eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags, und zwar jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde
- (6) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsziele fördern. Sie dürfen am Sportbetrieb mit einer Gastkarte teilnehmen.
- (7) Auszubildende und Studenten erhalten eine Beitragsermäßigung.
- (8) Zweitmitglieder erhalten eine Beitragsermäßigung.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, beitragsfreie Mitgliedschaften zu begründen.
- (10) Auf Antrag des Ältestenrats und/oder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen im Rahmen der erlassenen Ordnungen zu benutzen
- (2) Alle Mitglieder nach § 12 (1) a), b), d), e), f) und g) haben das Recht, zu den Organen des Vereins berufen zu werden, sofern sie zwei volle Kalenderjahre im Verein Mitglied sind und nicht Organeigenschaft in einem anderen Tennisclub haben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Tagesordnung zu stellen. Wird die Aufnahme solcher Anträge in der Tagesordnung durch den Clubvorsitzenden versäumt, ist die Mitgliederversammlung entgegen der Bestimmung nach § 5 Abs.4 berechtigt, über diese Anträge zu beschließen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen,
- (2) die jeweils festgesetzten Beiträge und Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten,
- (3) dem Vorstand die zur Festsetzung der Höhe der Beiträge und Abgaben notwendigen Angaben zu machen

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) sein bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
 - b) die Pflichten nach § 14 dieser Satzung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
 - c) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu erklären. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in der nächststattendenden Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 16 Begünstigungsverbot

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins ist nach § 6 Abs.1 Buchstabe b) dieser Satzung Beschluss zu fassen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mechernich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte die Stadt Mechernich vor Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung erklären, dass sie den steuerbegünstigten Zweck nicht erfüllen kann, so ist das Vermögen in jedem Falle zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Bonn in Kraft.

Genehmigt: Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2010

(1. Vorsitzender: Hans Walter Wein / 2. Vorsitzende: Claudia Hofmann /
Kassenwartin: Maria Lemke)

Eingetragen: 09.12.2010 Urkundenrolle Nr. 1573 Amtsgericht Bonn